

Umgang mit der Anpassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/467 im Rahmen des Day 1 Reportings

Am 1.4.2016 ist die **Delegierte Verordnung (DVO) (EU) 2016/467** vom 30. September 2015, welche die **Delegierte Verordnung (EU) 2015/35** anpasst, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Anpassung ist am 2. 4.2016 in Kraft getreten und hat insbesondere auch Auswirkungen auf die Berechnung der regulatorischen Kapitalanforderungen.

Für das gemäß **Art. 314 bzw. Art. 375 DVO** vorzulegende **Day 1 Reporting**, gibt die BaFin bezüglich der Berichterstattung gemäß **Art. 314 Abs. 1 DVO** folgenden Hinweis:

- Die BaFin stellt es den Unternehmen, welche das Day 1 Reporting noch nicht eingereicht haben, anheim, die Berichterstattung unter Berücksichtigung der durch die DVO (EU) 2016/467 geänderten Anforderungen vorzunehmen.
- Die BaFin erwartet, dass in den qualitativen Angaben des Day 1 Reportings, ausgeführt wird, ob die Solvenzkapitalanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/467 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, bestimmt wurde. Diese Angabe sollte, der in Anhang XX der DVO für den RSR vorgeschriebenen Struktur folgend, zum Thema „E. Kapitalmanagement“ unter dem Abschnitt „E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung“ erfolgen.